

B die Worte *et alii quam plures* einzufügen. In solchen Fällen liegen Mängel der Überlieferung A vor. Andererseits enthält aber der Text von A auch fraglos originale Abweichungen wie vor allem die Auslassung des auf die Kastellane bezüglichen Einschubs, die Hinzufügung des Satzes *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate* und der Worte *et planis* u. a. m.¹ Erschwert wird die Ermittlung des originalen Textes schließlich noch dadurch, daß die in B und A überlieferte Zeugenreihe ursprünglich nur zu der späteren Fassung A gehört haben kann, weil sie sich mit dem frühen Datum von B nicht vereinigen läßt. Allerdings muß die Zeugenreihe schon früh aus A in B übertragen sein: da sie sich nämlich in allen unseren Hss. von B findet, sowohl in denjenigen, die auf das undatierte Transsumpt von 1193 zurückgehen, als auch in denjenigen, die bereits vorher von dem datierten Original abgeleitet sind, so ist sie jedenfalls vor der 1193er Transsumierung dem Text B beigelegt, und zwar vermutlich gerade im J. 1193, als die Tortonesen dem jungen Kaiser Heinrich das Privileg Barbarossas in der ersten etwas reicheren Fassung zur Bestätigung vorlegten; denn damals hatten sie ein Interesse daran, die vorläufige Ausfertigung B durch Einfügung der Zeugenreihe zu einer endgültigen Ausfertigung zu stempeln. Aber bei dieser nachträglichen Einfügung aus A in B handelte es sich wohl um einen Ausnahmefall, und es ist kaum anzunehmen, daß etwa noch andere in A und B überlieferte Stellen nur einem der beiden Dokumente angehört haben.² So läßt sich die Trennung der beiden Urkundentexte mit annähernder Sicherheit durchführen.

von B nicht verträgt (s. oben S. 325), auch erst nach dem Cremoneser Vertrag vom Dezember 1176 (s. S. 336 N. 6) einreihbar ist und weil sie schon bei ihrer ersten Abfassung das Futurum *iurabunt* enthalten haben muß (s. S. 336 N. 5). Übrigens kommt *iuravit* auch schon in einer Hs. von B vor und die Verlesung aus *iurabunt* ist paläographisch leicht erklärbar.

¹) Vgl. hierzu oben S. 330f. Bei dem Zusatz *suis sumptibus* und bei dem Alessandria betreffenden Schlußabsatz von A ist ein Zweifel möglich, doch neige ich auch hier zu der Annahme einer originalen Änderung.

²) Fraglich kann erscheinen, ob die Worte *scilicet per Conradum de Belahus* schon in der ersten Fassung A gestanden haben, zumal sich Konrad von Ballhausen in der Zeit vor der Schlacht von Legnano am kaiserlichen Hof nicht nachweisen läßt. Aber es ist doch wahrscheinlich, daß der Vertrag schon im März 1176 durch einen Vertreter des Kaisers beschworen wurde, da auch die Pavesen bereits damals ihren Eid geleistet haben.